

Nr. 400a

Gesetz über die Volksschulbildung

Änderung vom 26. Januar 2009*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. Mai 2008¹,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999² wird wie folgt geändert:

§ 56 *Musikschulen*

¹ Die Gemeinden bieten den Lernenden während der obligatorischen Schulzeit Zugang zu einer Musikschule.

² Die Gemeinden führen die Musikschulen selber oder zusammen mit anderen Gemeinden. Sie können das Angebot öffentlich-rechtlichen Dritten oder privatrechtlichen Leistungserbringern übertragen.

³ Der Kanton leistet jenen Musikschulen, welche seine Qualitätsvorgaben einhalten, einen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beitrag von 350 Franken. Der Regierungsrat passt den Beitrag nach Bedarf im Rahmen der verfügbaren Mittel an die Kostenentwicklung an.

⁴ Die Lehrpersonen an den Musikschulen verfügen in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

*K 2009 236 und 1849 und G 2010 65

¹ KR 2008 1707

² G 1999 429

II.

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001³ wird wie folgt geändert:

§ 1 *Absatz 4*

⁴ Die übrigen Gemeinwesen gemäss § 2 Unterabsatz c können die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten durch rechtsetzende Erlasse selbständig regeln. Diese Regel gilt nicht für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste; sie gilt jedoch für die an den Musikschulen tätigen Angestellten unter Vorbehalt der anstellungsrechtlichen Minimalbestimmungen zur Lohneinreihung und zur Arbeitszeit. Die §§ 65, 68 und 70 ff. (Rechtsschutz) sind für die Gemeinden und die Gemeindeverbände zwingend, soweit die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten der Änderung. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Initiative «Musikschulen ins Volksschulbildungsgesetz» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.⁴

Luzern, 26. Januar 2009

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Adrian Borgula
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

³ SRL Nr. 51

⁴ Eine Mehrheit des Initiativkomitees erklärte am 14. Mai 2009 den Rückzug der Initiative «Musikschulen ins Volksschulbildungsgesetz». Der Regierungsrat erklärte die Initiative deshalb als erledigt (K 2009 1776) und publizierte den Gegenentwurf am 4. Juli 2009 unter Ansetzung der Referendumsfrist erneut im Kantonsblatt (K 2009 1849). Die Referendumsfrist lief am 2. September 2009 unbenützt ab (K 2009 2415). Der Regierungsrat beschloss am 27. April 2010, die Änderung auf den 1. August 2010 in Kraft zu setzen (K 2010 1279).